

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 98.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 136

Diez, Freitag den 14. Juni 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

B. III. 1819. B. III. 2077.

Bekanntmachung betr. den Handel mit Vieh.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607), vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728), der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) und der Anordnungen der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, betr. Beschaffung und Absatz von Vieh (Reg.-Amtsbl. S. 27) und vom 27. Dezember 1917, betr. den Handel m. Zucht- und Nutztvieh (Reg.-Amtsbl. 1918 S. 1) nebst den dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

I.

Der Verkauf von Vieh (Küder, Kälber, Schafe, Schweine über 25 kg. Lebendgewicht) an Personen, welche nach den geltenden Vorschriften zum Ankauf nicht berechtigt sind, ist verboten. Dem Verkauf steht jede andere Veräußerung gleich. Der Viehhalter (Landwirt, Selbstversorger, Händler u. a.) ist verpflichtet, die Berechtigung des Erwerbers zu prüfen.

Zum Ankauf berechtigt sind außer dem Viehhandelsverband nur folgende Personen:

1. Zum gewerbsmäßigen Ankauf:

Mitglieder des Viehhandelsverbandes, welche sich über ihre Person und ihre Berechtigung durch die mit Lichtbild versehene Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes ausweisen.

2. Zum nicht gewerbsmäßigen Ankauf für den eigenen Bedarf:

Landwirte und Selbstversorger, soweit der Ankauf sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, der Käufer sich über seine Person gehörig ausweist und durch eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nachweist, daß die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere nach Ansicht der Gemeindebehörde gesichert ist. Der Erwerber hat die Bescheinigung dem veräußernden Viehhalter zu übergeben, welcher sie aufzubewahren und auf Verlangen den Ueberwachungsbeamten vorzulegen hat.

II.

Der verkaufende Viehhalter (Landwirt, Selbstversorger, Händler) hat von jedem Verkaufe seiner Gemeindebehörde oder der sonstigen von dem Kommunalverband bezeichneten Stelle über jede Veräußerung binnen 48 Stunden Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß enthalten Name, Stand und Wohnort des Verkäufers, Zahl, Art, Lebendgewicht und nähere Bezeichnung der Tiere und ihr Verwendungszweck, Tag der Veräußerung, Name, Stand, Wohnort des Käufers, Verwendungszweck beim Käufer.

Beim Verkauf von Schlachtvieh, welches der Kreisfleischstelle des Viehhandelsverbandes zugeführt wird, ist die Anzeige nicht erforderlich, wenn der Viehhalter den Verbleib des Tieres durch Vorlage der Duplikate des Schlussscheines nachweisen kann.

III.

Die Anordnung der Landeszentralbehörden über Ausfuhr von Zucht- und Nutztvieh vom 27. Dezember 1917, wonach für jede Ein- und Ausfuhr von Zucht- und Nutztvieh aus einem Kommunalverband in den anderen die Genehmigung der Bezirksfleischstelle erforderlich ist, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Die Kommunalverbände erlassen die zur Ausführung dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Kommunalverbände sind ermächtigt, den Verkauf neben oder an Stelle der Anzeige (Biffer II) von einer Beurkundung vor der Gemeindebehörde abhängig zu machen.

Für den Verkehr auf den Viehmärkten bewendet es bei den von der Bezirksfleischstelle erlassenen Bestimmungen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Kommunalverbände werden auf Grund des § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bzw. 4. November 1915 sowie des § 15 der Bekanntmachung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Außerdem unterliegen die in Frage kommenden Tiere, welche entgegen diesen Vorschriften gehandelt werden, der Beschlagnahme und sind dem Viehhandelsverband zur Verwertung zu überweisen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1918.

**Kgl. Pr. Bezirksfleischstelle
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.**
v. Bernus.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung der Königlich Preussischen Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden betreffend den Handel mit Vieh vom 26. 5. 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung der Königlich Preussischen Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden betr. den Handel mit Vieh vom 26. 5. 1918 wird für den Unterlahnkreis folgendes bestimmt:

Zu Ziffer I:

Nur an solche Personen darf Vieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine über 25 Kg. Lebendgewicht) veräußert werden, welche im Besitze eines der angeführten Ausweise sind, wovon sich der Verkäufer jedesmal zu überzeugen hat.

Die zum Ankauf berechtigten Personen haben sich dem Veräußerer gegenüber auszuweisen.

Zu Ziffer II:

Von dem Verkaufe der Tiere hat der Viehhalter (Landwirt, Selbstversorger, Händler) seinem Bürgermeisterrat binnen 48 Stunden schriftliche Anzeige zu erstatten, welche der Bürgermeister sofort der Kreisfleischstelle weiterzureichen hat. Aus der Anzeige muß hervorgehen Name, Stand, Wohnort des Käufers und die Art der Verwendung des Tieres bei diesem.

Für Vieh, welches an die Kreisviehsammelstelle des Viehhandelsverbandes angeliefert wird, fällt diese Anzeige fort. Der Viehhalter muß aber durch Vorlage der zweiten Ausfertigung des Schlussscheines nachweisen können, daß die Tiere als Schlachttiere an den Viehhandelsverband abgeliefert worden sind. Zu diesem Zweck hat der Verkäufer dem Tierbesitzer nach erfolgter Ablieferung der Tiere an die Kreisviehsammelstelle u. der dort vorgenommenen Preisfestsetzung eine Ausfertigung der Schlussscheine unbedingt auszuhandigen.

Zu Ziffer III:

Durch vorstehende Bestimmung bleiben die Anordnung der Landeszentralbehörde über die Ausfuhr von Vieh vom 27. 12. 1917, die Bekanntmachung der Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden über den Verkehr auf Viehmärkten vom 2. 3. 1918 und die Anordnung des Vorsitzenden des Kreisaußschusses des Unterlahnkreises vom 10. 4. 1918, wonach Anträge auf Ausstellung von Ursprungscheinen der Kreisfleischstelle zur Genehmigung vorzulegen sind, unberührt.

Eine Beurkundung des Verkaufes vor der Gemeindebehörde ist nicht erforderlich.

Diez, den 10. Juni 1918.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.

Thon.

Tgb.-Nr. Fl. 1473.

Diez, den 10. 6. 1918.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, vorstehende Anordnung sofort in ortstüblicher Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen und auf genaue Befolgung zu achten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Thon.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit werden mir immer noch Forderungsnachweise über Leistungen zu Kriegsgefangenen zwecken gemäß § 3 Ziffer 1—5 des Kriegsleistungsgesetzes vorgelegt, deren Kostenertattung im Sinne des mit Verfügung vom 23. März 1918 Pr. I. 3 S. 864 mitgeteilten Erlasses des Herrn Reichskanzlers vom 21. Februar 1918 I. R. 407 bei den zuständigen stellvertretenden Intendanturen zu beantragen ist.

Mit Rücksicht darauf, daß außer der mit Hin- und Rückfragen verbundenen Mehrarbeit die getrennte Anforderung derartiger Leistungen wesentlich zur Vereinfachung der Aufrechnung von Forderungen gleicher Art der uns feindlichen Länder beiträgt, bitte ich für die Folge in jedem einzelnen Falle prüfen zu wollen, ob die gegebenen Bestimmungen zutreffen oder nicht. In Zweifelsfällen behalte ich mir die Entscheidung vor.

Auch habe ich in letzter Zeit vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß Vergütungsanerkennnisse über Kriegsleistungen infolge mangelhafter Aufbewahrung abhanden gekommen sind. Ganz abgesehen von der durch die anzustellenden Ermittlungen verursachten Mehrarbeit ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß diese Anerkennnisse von Unbefugten zur Einlösung vorgelegt werden, zumal die zahlende Kasse nicht verpflichtet ist, die Legitimation des Inhabers zu prüfen. Auch können Doppelzahlungen vorkommen.

Ich nehme daher erneut Veranlassung, auf die Wichtigkeit dieser Schriftstücke hinzuweisen mit der gleichzeitigen Bitte, deren Aufbewahrung größere Sorgfalt zuzuwenden und — insbesondere die Landbürgermeister — energisch auf die entstehenden Unzuträglichkeiten hinzuweisen.

Meine Verfügungen vom 10. Februar 1915, I. 3 S. Nr. 469 und vom 9. Mai 1917 I. 3 S. Nr. 1293 bringe ich hiermit nochmals in Erinnerung.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Springorum.

XVIII Armekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 12 805/2467.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 55 154/27 710.

Frankfurt a. M., Mainz, den 29. Mai 1918.

Betr.: **Verwendung von Wagen der Eisenbahnverwaltung.**

Verordnung.

Zu Ergänzung der Verordnung vom 26. April 1918 bestimmen wir auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit wie folgt:

§ 1.

Zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benützung der Eisenbahn Güterwagen verbieten wir, daß den Militär- und Eisenbahnbehörden bezüglich der Bezeichnung des Absenders, der Art, der Menge und des Gewichtes der Güter, des Empfängers und der Verwendung des Gutes falsche Angaben gemacht werden. Es bleibt sich gleich, ob die falschen Angaben schriftlich in Dringlichkeitsvordrucken, Frachtbriefen oder dergleichen oder mündlich erfolgen.

§ 2.

Verstöße hiergegen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General
Niedel,
General der Infanterie.
Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch,
Generalleutnant.

M. 4270.

Diez, den 10. Juni 1918.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

In letzter Zeit sind vielfach Vergütungsanerkennnisse über Kriegseinstellungen infolge mangelhafter Aufbewahrung abhanden gekommen. Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß diese Anerkennnisse von Unbefugten zur Einlösung vorgelegt werden, zumal die zahlende Kasse nicht verpflichtet ist, die Legitimation des Inhabers zu prüfen. Auch können Doppelzahlungen vorkommen.

Es wird erneut auf die Wichtigkeit dieser Schriftstücke hingewiesen und ihre sorgfältigste Aufbewahrung Ihnen hiermit zur besonderen Pflicht gemacht.

Der Königl. Landrat.
Lhon.

Erhöhung

der Ausbildungskosten für Hebammenschülerinnen.

Vom 1. Oktober ds. Js. ab betragen die Gesamtkosten (ohne Hebammentasche und ohne Hebammengerätschaften) für den neunmonatigen Lehrgang in der Hebammenlehranstalt in Marburg:

Beköstigung 2. Klasse:

für die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen 685,50 Mk.,
für die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen 640,50 Mk.,
für die auf Staatskosten (1/2 Freist.) lernenden Schülerinnen 325,50 Mk.;

Beköstigung 1. Klasse:

für Krankenpflegeschwestern 992 Mk.,
für Damen besserer Stände 992 Mk.

Wiesbaden, den 4. Juni 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- u. Gartenbau zu Geisenheim am Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Kgl. Lehranstalt im Jahre 1918:

1. Ein Obstverwertungslehrgang für Männer und Hauswirtschaftslehrerinnen in der Zeit vom 29. Juli bis 8. August
2. ein Obstverwertungslehrgang für Frauen in der Zeit vom 19. bis 24. August

abgehalten werden.

Die Lehrgänge beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, so daß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmöglichkeiten einzulüben.

Das Unterrichtsgeld beträgt für den Lehrgang zu 1: für Preußen 10 Mk., für Nichtpreußen 15 Mk.; für den Lehrgang zu 2: für Preußen 6 Mk., für Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe des Standes, Vor- und Zunamens, Wohnortes sowie der Staatsangehörigkeit an die Direktion zu richten.

Der Direktor.

S.-Nr. 446 B. A.

Diez, den 7. Juni 1918.

Bekanntmachung.

Der Wert der Sachbezüge für die Krankenversicherung ist im Bezirk des diesseitigen Versicherungsamtes gemäß § 160 R. V. D. wie folgt festgesetzt worden:

- a) für männliche erwachsene Personen auf täglich 1,80 Mk.,
- b) für weibliche erwachsene Personen auf täglich 1,50 Mk.,
- c) für jugendliche männliche Personen auf täglich 1,50 Mk.,
- d) für jugendliche weibliche Personen auf täglich 1,50 Mk.,

und verteilt sich in den einzelnen Klassen wie folgt:

Klasse a) 1. Wohnung 0,25 Mk., 2. Frühstück 0,25 Mk., 3. Mittagessen 0,80 Mk., 4. Abendbrot 0,50 Mk., zusammen 1,80 Mk.

Klasse b) 1. Wohnung 0,25 Mk., 2. Frühstück 0,20 Mk., 3. Mittagessen 0,70 Mk., 4. Abendbrot 0,35 Mk., zusammen 1,50 Mk.

Klasse c) 1. Wohnung 0,25 Mk., 2. Frühstück 0,20 Mk., 3. Mittagessen 0,70 Mk., 4. Abendbrot 0,35 Mk., zusammen 1,50 Mk.

Klasse d) 1. Wohnung 0,25 Mk., 2. Frühstück 0,20 Mk., 3. Mittagessen 0,70 Mk., 4. Abendbrot 0,35 Mk., zusammen 1,50 Mk.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Nichtamtlicher Teil

Graf Burian in Berlin.

WTB. Berlin, 13. Juni. (Amtlich.) Der k. und k. Minister des Äußern, der am 11. Juni in Berlin eingetroffen war, ist gestern wieder nach Wien abgereist. Graf Burian, der in erster Linie dem Reichskanzler seinen Antrittsbesuch abstatten wollte, hatte während seines Berliner Aufenthaltes Gelegenheit, mit den leitenden Staatsmännern Deutschlands eingehende Besprechungen zu pflegen. Diese Besprechungen umfaßten alle derzeit im Vordergrund stehenden Probleme, die einer gründlichen Beratung unterzogen wurden. Der Geist wechselseitigen Entgegenkommens und freundschaftlichen Vertrauens, der den Verhandlungen das Gepräge gab, berechtigt zu der Erwartung, daß in den vereinbarungsgemäß in allernächster Zeit aufzunehmenden weiteren Verhandlungen die zur Beratung stehenden Fragen eine weitere Klärung erfahren und binnen kurzem ihre endgiltige, alle Beteiligten befriedigende Lösung finden werden.

Japan.

WTB. Amsterdam, 12. Juni. Einem hiesigen Blatt zufolge erzählt die Times aus Tokio: Feldmarschall Jomogata, der Zivil-Generalgouverneur Koreas, der jetzt in Tokio weilt, erklärte, sein Besuch sei ohne Bedeutung; binnen kurzem jedoch werde der Rat der Feldmarschälle — Japan hat deren sechs — die Probleme der nationalen Verteidigung näher erwägen. Der diplomatische Beirat beratschlagte Mittwoch (Datum nicht angegeben) über die Politik gegenüber Rußland und China. Die lange Dauer dieser Sitzung hat die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt.

Amsterdam, 12. Juni. Der Tokioer Journalistenverein versichert in einem Telegramm an den Daily Telegraph, das unlängst in gewissen Kreisen Tokios verbreitete Gerüchte darüber, daß nach dem Kriege ein Bündnis zwischen Deutschland und Japan möglich sei, entspreche nicht der Auffassung der Mehrheit des japanischen Volkes. Die Japaner als Nation seien entschlossen, ihren jetzigen Verbündeten treu zu bleiben und diesen Krieg fortzuführen zu helfen, bis sein Ziel, die Vernichtung des deutschen Militarismus, erreicht sei.

WZB. London, 10. Juni. Reuter. Der Bericht-
erstatter der Daily Mail in Tokio hatte eine Unterredung
mit dem früheren Minister für auswärtige Angelegenheiten
und jetzigen Führer der Opposition Kato, der sich über
die sibirische Frage folgendermaßen äußerte: „Ich für
meine Person bin nicht für eine Intervention.
Wenn wirklich eine Gefahr für Japan bestände, würde ich da-
für eintreten, gleichgültig, ob die Alliierten zustimmen, oder
nicht. Unsere Interessen würden uns dann dazu zwingen,
aber ehe eine solche Lage eingetreten ist — wenn es über-
haupt jemals dazu kommen sollte — können wir nicht gut
vorgehen.“ In Beantwortung der Fragen, die der Bericht-
erstatter stellte, fuhr Kato fort: Japan hat seine Rolle
im Kriege bereits hervorragend (nobly) gespielt, die Er-
haltung des Friedens im fernen Osten ist der Zweck des
anglo-japanischen Bündnisses. Ich glaube, wir können un-
sere Politik beschränkter Verpflichtungen rechtfertigen. Wir
gingen nur wegen unseres Bündnisses, das eine begrenzte
Teilnahme vorsah, in den Krieg. Trotzdem würde das japa-
nische Publikum, wenn die Deutschen nach der Mandchurei
und Ostibirien kämen, sofortige Gegenmaßnahmen verlan-
gen. Was immer für Maßregeln Japan ergreift, es muß
auf die Unterstützung durch die öffentliche Meinung zählen
können, die würde es für eine Sache, die nichts mit der
Verteidigung vitaler japanischer Interessen zu tun hat, nicht
haben. Es gibt keine prodeutsche Stimmung in Japan,
aber viele Menschen, die in Deutschland erzogen wurden,
hegen meiner Meinung nach eine übertriebene Wertschätzung
für Deutschland. Was die Kriegslage anbetrifft, so habe ich
wiederholt in öffentlichen Versammlungen den Standpunkt
vertreten, daß Deutschland, wenn es, was ich nicht glaube,
heute den Krieg zu Lande gewänne, noch immer mit der
unbesiegbaren britischen Flotte zu rechnen habe, die ihm den
Zugang zur See und zu Rohstoffen verwehrt. Die Ursache
meines Vertrauens auf den Sieg der Alliierten ist, daß sie
über überlegene Hilfsquellen, Widerstandskraft und Hart-
näckigkeit verfügen. Die für Japan richtige Politik wäre
das Fortbestehen des Bündnisses und die Pflege des Bünd-
nisses mit den Vereinigten Staaten. Dann ist eine Isolie-
rung Japans nicht möglich. Auf jeden Fall ist ein deutsch-
japanisches Bündnis undenkbar. Ein Bündnis mit Deutsch-
land würde bedeuten, daß Japan ihm noch mehr unterworfen
wäre, als es Österreich jetzt ist. Ueber die Länge des
Krieges braucht man sich nicht zu wundern. Die britische
Armee ist tapfer und patriotisch, aber improvisiert. Der
Zusammenbruch Rußlands war nicht vorauszu sehen; die Art,
wie die Alliierten sich der neuen Lage anpassen, ist er-
staunlich. Kato glaubt nicht, daß der Krieg bald beendet sein
wird, er ist der Ansicht, daß Deutschland erst besiegt sein
muß, um den Friedensbedingungen, die den Alliierten ge-
nehm wären, zuzustimmen. Es müsse noch viel geschehen,
ehe man zu dem Frieden, wie ihn Wilson und Lloyd George
wünschten, gelangen könne. Was die Frage der Erschöpfung be-
trifft, so glaube er, daß Deutschland zuerst erschöpft sein
werde.

Vermischte Nachrichten.

* Vom Windmühlensflügel erschlagen wurde
in Bokel (Oldenburg) der 14jährige Müllerlehrling Will
Müller. Er wurde durch die Kraft der Drehung 30 Meter
weit fortgeschleudert und sofort getötet. Der Vater, der
selbst Mühlenbesitzer ist, liegt zurzeit in einem Feldlazarett.

* Eine neuartige Familienanzeige findet
sich in Leipziger Zeitungen. „Hierdurch geben wir bekannt,
daß unsere Tochter Käthe Ritter, die Braut unseres im
Oktober 1916 gefallenen Sohnes, des Jägers Otto Flem-
ming, mit Genehmigung des Ministeriums von jetzt an den
Namen „Frau Flemming“ führt. A. verw. Ritter. Otto
Flemming und Frau.“

* Mit Speck fängt man Mäuse. Unter dieser
Spitzmarke erzählt der Oberschl. Kurier folgendes Ge-
schichtchen aus Laurahütte-Siemianowitz: „600 Paar funkel-
nagelneue Schuhe ist ein hiesiger Schuhwarenhändler los-
geworden, die er sorgfältig für seine Lebensmittellieferan-
ten reserviert hatte. Kommt da eine Frau zu dem klugen
Geschäftsmann, von dessen Sorte es auch anderwärts welche
geben soll, und bittet um ein Paar Schuhe. Der erklärte:
„Wenn Sie mir ein Pfund Butter bringen, bekommen Sie
auch ein Paar Schuhe.“ Die Frau eilt zur Polizei und macht
Meldung. Man besorgt ihr ein Pfund Fettigkeiten, und mit
diesem Wertgegenstand, der heute schwerer wiegt, als ein
wohlgeputzter Geldbeutel, öffnet sich das Tor zu den ver-
borgenen Schuhkästen. Mit ihren Schuhen zieht die Frau
glücklich nach Hause, aber die Polizei hat den Weg zu den
Schuhkästen nun auch gefunden und beschlagnahmte
600 Paar — ohne Butter!“

* Der Marktmeister auf schlimmen Wegen.
Der in Oberhausen seit langen Jahren in städtischen Diensten
stehende Polizeiergeant Sulzbacher, der zugleich die Stelle
eines Marktmeisters versah, begab sich in die städtischen
Bekleidungsstellen, als ob er dort amtlich zu tun habe.
Durch Zufall bemerkte man, wie er einige Kleidungsstücke
unter seiner weiten Pelertine verschwinden ließ. Bei einer
Hausdurchsuchung wurde dann bei ihm ein ganzes Warenlager
entwendeter Bekleidungsstücke vorgefunden. Der ungetreue
Beamte nahm sich im Gefängnis das Leben.

Vom Büchertisch.

(!) Wie draußen in der Natur alles grünt und blüht, als
läge die Welt im tiefsten Frieden, so wirkt und schafft auch
die Kunst trotz allem Menschenstreit und spricht erhebend
und erfrischend zu dem oft zagen Menschenherzen. Besonders
wenn sie sich in ihrer unerschöpflichen Vielseitigkeit von
ihrer heiteren und stimmungsvollen Seite zeigt, wie die in
den Regendorfer-Blättern der Fall ist. Denn
immer ist es wahre und echte Kunst, was hier einem bunten,
erlesenen Strauß Gemüt und Auge erfreut.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Rördorf verkauft im Wege der schrift-
lichen Meistgebote das nachstehend aufgeführte aufgearbeitete
Ruhholz:

Distr. 8, 11, 13, 15, 17, Kiefern und Lärchen 20 St.
= 6,64 Fm., Kottannen: 25 St. 18,11 Fm., 146 St.
36,96 Fm., 92 Stangen 1. Klasse.

Die Gebote sind losweise für das Stammholz pro Fest-
meter, für die Stangen pro Stück abzugeben und verschlossen
und portofrei mit der Aufschrift Holzsubmision bis Don-
nerstag, den 20. Juni cr., nachmittags 6 Uhr
an die Bürgermeisterei in Rördorf, Post Rördorf, einzu-
senden. Die Eröffnung der Gebote erfolgt Freitag, den
21. Juni cr., vormittags 10 Uhr auf der Bürger-
meisterei in Rördorf.

Wir nehmen Gelder, die zur Zeichnung auf die
nächste IX. Kriegsanleihe
bei uns Verwendung finden sollen, schon jetzt entgegen
und verzinsen sie bis zum ersten Einzahlungstage der
neuen Anleihe mit

4 1/2 %

(6956)

Direktion der Nassauischen Landesbank.